

MicroBilG – Bürokratieabbau im Bilanzrecht?

In geradezu rasantem Tempo hat die Bundesrepublik die Europäische Richtlinie zur Vereinfachung der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften umgesetzt: Gerade einmal neun Monate lagen zwischen der Veröffentlichung der Richtlinie und deren Umsetzung mit Inkrafttreten des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) am 28. Dezember 2012.



Rechtsanwalt Lutz Paschen
Partner bei PASCHEN Rechtsanwälte;
Mitglied des Rechtsausschusses der
IHK zu Leipzig

→ www.paschen.cc



Evgeny Kulyushin, M.Sc.
Senior Consultant bei der Prof.
Schumann GmbH, einem Beratungs-
und Softwareanbieter für Kredit-
managementlösungen

→ www.prof-schumann.de

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen Kleinstkapitalgesellschaften in Zukunft auf einen Anhang verzichten. Außerdem müssen sie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung lediglich in einer stark verkürzten Form aufstellen (siehe Abbildung).

Ausgehend von den Größenkriterien Umsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl wurden Kapitalgesellschaften bisher nach dem Handelsgesetzbuch in drei Gruppen aufgeteilt: klein, mittel und groß. „Kleine“ Unternehmen profitierten dabei von Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und beim Umfang der Offenlegung. Diese Vorteile kamen rund 96 Prozent aller Kapitalgesellschaften zugute. Das MicroBilG schafft nunmehr eine Unterkategorie von Kleinstkapitalgesellschaften, denen ein Wahlrecht eingeräumt wird, weitere Vereinfachungen in Anspruch zu nehmen. Nach derzeitigen Schätzungen werden die Kriterien hierfür bundesweit von rund 500 000 Unternehmen erfüllt.

Ob die MicroBilG-Änderungen letztlich spürbare Erleichterungen bringen, ist allerdings fraglich. Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen sowie Konsequenzen für betroffene Unternehmen und sonstige Interessengruppen kritisch beleuchtet.

Wegfall eines etablierten Controlling-Instruments

Gerade den Geschäftsführern sehr kleiner Kapitalgesellschaften diente der bisherige (vollständige) Jahresabschluss oft als einziges Controlling-Instrument. In den meisten Fällen mithilfe eines Steuerberaters erstellt, lieferte dieser einen Überblick über die im Jahr abgelaufenen Geschäftsaktivitäten sowie über das zum Jahresende vorhandene Vermögen und die Finanzierungssituation. Beschränkt sich der Jahresabschluss auf die verkürzte Version, bedarf es ergänzender Controlling-Instrumente, wobei das entsprechende Know-how in den Unternehmen selbst oft nicht vorhanden ist.

Neue Pflichten der Geschäftsführung

Für Geschäftsführer, die von dem Wahlrecht Gebrauch machen, kommt sogar eine neue Pflicht hinzu. Sie müssen nunmehr prüfen, ob die verkürzte Version des Abschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage liefert. Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Erläuterungen erforderlich. Wie Kleinstkapitalgesellschaften diese Pflicht ohne Hinzuziehung externen Sachverständigen erfüllen sollen, bleibt offen.

Fehlende Akzeptanz bei der Hausbank

Schon aufgrund der Prüfungspflichten nach § 18 Kreditwesengesetz und den bestehenden Bankrichtlinien zu deren Umsetzung werden die Hausbanken von Kleinstkapitalgesellschaften die nochmals verkürzten Jahresabschlüsse nicht akzeptieren. Selbst die vollständigen Jahresabschlüsse sind für die Kreditprüfung oft nicht ausreichend und müssen durch unterjährige Finanzinformationen ergänzt werden. Dasselbe gilt für die Bewertung durch Kreditversicherer, die Lieferanten der Kleinstkapitalgesellschaft keine ausreichenden Versicherungsmittele mehr einräumen können, wenn das finanzielle Risiko nicht ausreichend eingeschätzt werden kann.

Tendenziell schlechteres Bilanzrating

Wird ein Bilanzrating auf der Basis verkürzter Jahresabschlüsse ermittelt, ist in jedem Fall mit einem schlechteren Ratingergebnis zu rechnen. In der Bilanzanalyse wird bei der Kennzahlenberechnung eher konservativ gearbeitet: Sind keine Fristigkeiten bei den Verbindlichkeiten angegeben, ist das Fremdkapital als kurzfristig zu betrachten, was zu einer Verschlechterung von Kennzahlen wie Anlagendeckungsgrad, Liquiditätsgrad, Working Capital Rate etc. führt. Die Rentabilitätskennzahlen fallen ebenfalls schlechter aus, weil aufgrund des fehlenden Anhangs keine Erkenntnisse über den betrieblichen Charakter der sonstigen Erträge gewonnen werden

können und diese somit als außerordentliche Erträge angesehen werden. Die tendenziell schlechteren Werte der genannten Kennzahlen führen zu einer Verschlechterung des Bilanzratings. Gerade bei der für Deutschland typischen Abhängigkeit kleiner Unternehmen von Fremdkapitalgebern stellt dies eine große Gefahr dar, die bei der Ausübung der MicroBilG-Wahlrechte berücksichtigt werden sollte.

Fehlende Abstimmung mit eBilanz-Regelungen

Auch Kleinstkapitalgesellschaften sind weiterhin verpflichtet, für Zwecke der eBilanz umfangreiche Jahresabschlussunterlagen zu erstellen, die sogar über die vor MicroBilG geltenden Anforderungen hinausgehen. Die verkürzten Bilanzunterlagen lassen sich als Grundlage für die eBilanz nicht verwenden. Entsprechende Hinweise der Bundessteuerberaterkammer und des Normenkontrollrats im Vorfeld blieben leider ohne Beachtung.

Hinterlegung statt Offenlegung

Kleinstkapitalgesellschaften dürfen auf die Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses im Unternehmensregister verzichten, müssen dafür aber die elektronische Hinterlegung veranlassen. Der Weg hierfür entspricht der Methode bei Offenlegung, nämlich durch eine elektronische Übermittlung an den Bundesanzeiger Verlag. Eine Erleichterung für die Betroffenen hierdurch ist nicht erkennbar. Die hinterlegten Informationen sind wie bisher jedermann zugänglich, nun allerdings gegen eine Gebühr von 4,50 Euro pro Auskunft. Dies wird auch Kleinstkapitalgesellschaften mit weiteren Kosten belasten, da davon auszugehen ist, dass deren Gläubiger, insbesondere die Kreditwirtschaft, die entstehenden Mehrkosten für Auskünfte weiterbelasten werden.

Mehr statt weniger Bürokratie

In der derzeitigen Form kann das MicroBilG sein Ziel des Bürokratieabbaus nicht erreichen. Die bisherigen Regelungen der Aufstellung und Offenlegung bleiben für rund 500 000 Unternehmen bestehen, für die neu definierte Gruppe der Kleinstkapitalgesellschaften kommen neue Pflichten hinzu. Auch der von Seiten der Behörden zu leistende Aufwand ist nicht zu unterschätzen:

- Überwachung der neuen Größenkriterien,
- Betrieb eines weiteren Systems zur Unternehmenspublizität,
- Neues Antragsverfahren bei der Einsichtnahme in die hinterlegten Bilanzen.

Bilanz nach MicroBilG

Activa	Passiva
Anlagevermögen	Eigenkapital
Rechnungsabgrenzungsposten	Verbindlichkeiten
	Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzsumme	Bilanzsumme

© Prof. Schumann GmbH 2013

All diese neuen bürokratischen Mechanismen gehen mit Mehrkosten für sämtliche Beteiligten einher, wobei im Zweifel die erhöhten Informationsbeschaffungskosten für Gläubiger von 4,50 Euro pro hinterlegter Bilanz, bei Bezug über eine Auskunft zuzüglich weiterer Prozesskosten, noch den geringsten Teil ausmachen werden.

Fazit

Insgesamt ist die neue gesetzliche Regelung nicht besonders gut gelungen. Für betroffene Unternehmer erhöht sich eher der Aufwand, wenn sie von dem neuen Wahlrecht Gebrauch machen. Darüber hinaus müssen sie vor allem bei der Bewertung ihrer Kreditwürdigkeit durch ihre Geldgeber und Lieferanten mit den beschriebenen Nachteilen rechnen. Kleinstkapitalgesellschaften kann daher nur dringend empfohlen werden, gründlich abzuwägen, ob eine Inanspruchnahme der MicroBilG-Wahlrechte wirklich sinnvoll ist. Im Regelfall wird das Unternehmen mit der Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise bei Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses deutlich besser fahren.

Gewinn- und Verlustrechnung nach MicroBilG

Umsatzerlöse
Sonstige Erträge
Abschreibungen
Personalaufwand
Materialaufwand
Sonstige Aufwendungen
Steuern
Jahresüberschuss/-fehlbetrag

© Prof. Schumann GmbH 2013

Kontakt in der IHK:
Uwe Bock
Telefon: 0341 1267-1410
E-Mail: bock@leipzig.ihk.de

KURZ & KNAPP

Neue Regelungen für Finanzanlagenvermittler

Finanzanlagenvermittler benötigen seit dem 1. Januar 2013 eine Erlaubnis gemäß § 34 f GewO und einen Registereintrag. Für Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 34 c GewO läuft eine Umwandlungsfrist bis 1. Juli 2013. Existenzgründer oder neue Antragsteller benötigen die Erlaubnis zu Tätigkeitsbeginn. Erlaubnisbehörden sind die Stadt Leipzig und die Landratsämter Landkreis Leipzig sowie Nordsachsen.

Alle Informationen auf einem Merkblatt:

→ www.leipzig.ihk.de
(im Bereich Recht und Steuern > Merkblätter > unter F).

Informationen zur Sachkundeprüfung:

→ www.leipzig.ihk.de
(im Bereich Aus- und Weiterbildung > Prüfungen > Sach- und Fachkundeprüfungen).

Kontakt in der IHK:

Peggy Wöhlermann, Telefon: 0341 1267-1311, E-Mail: woehlermann@leipzig.ihk.de

